

Unternehmensprofil der UniCredit Bank Austria AG.

Informationen nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, WAG 2018

Fassung: 15. März 2019

Name und Adresse.

UniCredit Bank Austria AG
1020 Wien, Rothschildplatz 1

Telefon im Inland: 05 05 05-25
Telefon aus dem Ausland: +43 5 05 05-0
Fax im Inland: 05 05 05-56155
Fax aus dem Ausland: +43 5 05 05-56155
E-Mail: info@unicreditgroup.at
Internet: www.bankaustria.at

BIC (SWIFT): BKAUATWW
Bankleitzahl: 12000

UID-Nummer: ATU51507409
DVR-Nummer: 0030066

Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 150714p

Zuständige Aufsichtsbehörde.

Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Telefon im Inland: 01 - 249 59-0
Telefon aus dem Ausland: +43 1 249 59-0
Fax im Inland: 01 - 249 59-5499
Fax aus dem Ausland: +43 1 249 59-5499
Internet: www.fma.gv.at

Rechtsgrundlagen.

Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere

- das Bankwesengesetz (BWG, BGBl Nr. 532/1993 in der geltenden Fassung),
- das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG, BGBl I Nr. 66/2009 in der geltenden Fassung),
- das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018, BGBl. Nr. 107/2017 in der geltenden Fassung) und
- das Sparkassengesetz (SpG, BGBl Nr. 64/1979 in der geltenden Fassung).

Diese Vorschriften finden Sie im Internet unter <http://www.ris.bka.gv.at>.

Hauptgeschäftstätigkeit und Dienstleistungen.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht FMA hat der UniCredit Bank Austria AG, im Folgenden Bank Austria genannt, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt (nach § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz, BWG). Diese Konzession berechtigt die Bank Austria, auch Zahlungsdienstleistungen für ihre Kundinnen und Kunden zu erbringen. Darüber hinaus bietet die Bank Austria alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Anlageprodukten an – insbesondere Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und Verwahrung und Verwahrung von Wertpapieren.

Anlageberatung durch die Bank Austria.

Die Bank Austria erbringt nicht-unabhängige Anlageberatung. Die Anlageberatung stützt sich auf Analysen verschiedener Arten von Finanzinstrumenten und beschränkt sich auf eine Palette von Finanzinstrumenten, die überwiegend von der Bank Austria selbst oder von mit dieser eng verbundenen oder in sonstiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung stehenden Unternehmen ausgegeben oder angeboten werden, sodass die Beratung nicht unabhängig gemäß §§ 50 und 53 WAG 2018 erfolgt. Das Beratungsuniversum erstreckt sich auf sämtliche Arten von Finanzinstrumenten (u. a. Wertpapiere, Investmentfonds, Derivate) und beinhaltet sowohl Produkte der UniCredit-Gruppe als auch Produkte von ausgewählten Anbietern, mit welchen z. B. eine Vertriebsvereinbarung besteht.

Die Bank Austria bietet keine regelmäßige Eignungsbeurteilung über die von ihr empfohlenen Finanzinstrumente an.

Grundsätze der Eignungsbeurteilung durch die Bank Austria.

Beurteilung der Eignung von Finanzinstrumenten.

Die Bank Austria erstellt gemäß den Vorgaben des WAG 2018 gemeinsam mit jedem Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung ein Anlegerprofil des Kunden, um beurteilen zu können, ob die Finanzinstrumente bzw. die Vermögensverwaltung für den Kunden geeignet sind. Nur ein vollständiges Anlegerprofil für Privatkunden bzw. ein sogenanntes „verkürztes“ Anlegerprofil für professionelle Kunden, das auf Basis der vom Kunden bekannt gegebenen Informationen erstellt wurde, schafft für unsere Berater die Voraussetzungen, Kunden bestmöglich zu beraten und ihnen Finanzinstrumente (Anlageprodukte) oder die Vermögensverwaltung zu empfehlen, die ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren Anlagezielen sowie ihrer Risikobereitschaft (Risikotoleranz) im Anlagebereich und ihren finanziellen Verhältnissen einschließlich ihrer Fähigkeit zur Übernahme von möglichen Verlusten entsprechen (Eignungsprüfung). Deshalb ist es besonders wichtig, dass jeder Kunde der Bank Austria die Angaben für sein Anlegerprofil möglichst detailliert, aktuell, korrekt und vollständig zur Verfügung

stellt, andernfalls kann die Bank Austria nur eingeschränkt für ihre Kunden tätig werden. Denn nur durch einen weitreichenden Informationsaustausch kann ein umfassender Anlegerschutz gewährleistet werden.

Eignungsprüfung bei juristischen Personen

Folgende Kriterien werden von der Bank Austria bei der Beurteilung der Eignung von Finanzinstrumenten und einer Vermögensverwaltung für juristische Personen berücksichtigt:

- Erfahrungen mit Finanzinstrumenten,
- Anlageziele (Zweck und Dauer der Veranlagung, Ertragserwartung),
- Risikobereitschaft im Anlagebereich,
- finanzielle Verhältnisse samt der Fähigkeit zur Übernahme von möglichen Verlusten durch die juristische Person.

Zu diesen Kriterien werden Angaben für das firmenmäßig gefertigte, sogenannte „vollständige Anlegerprofil für betriebliche Nutzung“ der juristischen Person eingeholt.

Bei der Beratung der Vertreter der juristischen Person beurteilt die Bank Austria die Kenntnisse der beratenen Vertreter über Finanzinstrumente.

Wird die juristische Person von der Bank Austria als professioneller Kunde gemäß WAG 2018 eingestuft, setzt die Bank Austria bei Geschäften mit dem professionellen Kunden die Kenntnisse aller beratenen Vertreter der juristische Person über Finanzinstrumente voraus.

Eignungsprüfung bei der Vertretung von natürlichen Personen.

Geschäfte bei bevollmächtigten Vertretern

Folgende Kriterien werden von der Bank Austria bei der Beurteilung der Eignung von Finanzinstrumenten und einer Vermögensverwaltung für Depot- bzw. Vertragsinhaber berücksichtigt:

- Erfahrungen und Kenntnisse über Finanzinstrumente,
- Anlageziele (Zweck und Dauer der Veranlagung, Ertragserwartung),
- Risikobereitschaft im Anlagebereich,
- finanzielle Verhältnisse samt der Fähigkeit zur Übernahme von möglichen Verlusten durch die Depot- bzw. Vertragsinhaber.

Zu diesen Kriterien werden Angaben für das vom Depot- bzw. Vertragsinhaber gefertigte Anlegerprofil des Depot- bzw. Vertragsinhabers eingeholt.

Bei der Beratung der Zeichnungs- bzw. Abschlussberechtigten beurteilt die Bank Austria die Kenntnisse des Zeichnungs- bzw. Abschlussberechtigten über Finanzinstrumente.

Geschäfte bei gesetzlichen Vertretern (für Minderjährige bzw. nach dem Erwachsenenschutz-Gesetz).

Bei Geschäften, die durch einen gesetzlichen Vertreter des Depotinhabers abgeschlossen werden, beschränkt sich die Bank Austria auf eine Beratung und Eignungsprüfung von mündelsicheren Produkten.

Bei Geschäften, zu denen kein Gerichtsbeschluss mit einem konkreten Auftrag vorliegt, basiert die Beratung und Eignungsprüfung der Bank Austria auf den Angaben des gesetzlichen Vertreters für das Anlegerprofil des vertretenen Depotinhabers. Zu diesem Zweck erstellt die Bank Austria gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter ein vom gesetzlichen Vertreter gefertigtes, vollständiges Anlegerprofil für den vertretenen Depotinhaber.

Bei der Beratung der gesetzlichen Vertreter beurteilt die Bank Austria die Kenntnisse der gesetzlichen Vertreter über Finanzinstrumente. Liegt ein Gerichtsbeschluss mit einem konkreten Veranlagungsauftrag vor, erfolgt seitens der Bank Austria die Auftragsausführung ohne vorhergehende Beratung und Eignungsprüfung.

Eignungsprüfung bei Gruppen von natürlichen Personen (Gemeinschaftsdepots).

Die Bank Austria erstellt alle Anlegerprofile ausschließlich personenbezogen. Voraussetzung für eine Beratung von Depotmitinhabern sind daher aktuelle vollständige Anlegerprofile aller Depotmitinhaber. Eine weitere Voraussetzung für eine Beratung von Depotmitinhabern ist die Übereinstimmung der Angaben aller Depotmitinhaber für das aktuelle, vollständige Anlegerprofil der Depotmitinhaber im Hinblick auf die gemeinsamen Veranlagungen in den folgenden Punkten:

- Kenntnisse über Finanzinstrumente (jeder Depotmitinhaber muss zumindest Kenntnisse über die im Rahmen der gemeinsamen Anlageziele geplanten Veranlagungen verfügen),
- Anlageziele (Zweck und Dauer der Veranlagung, Ertragserwartung),
- Risikobereitschaft (die maximale Risikobereitschaft jedes Depotmitinhabers muss zumindest den gemeinsamen Anlagezielen entsprechen),
- Fähigkeit zur Übernahme möglicher Verluste durch die Depotmitinhaber.

Besteht auch nur bei einem dieser angeführten Kriterien keine Übereinstimmung der Angaben für die Anlegerprofile der Depotmitinhaber, erfolgt durch die Bank Austria nur eine getrennte Beratung der Kunden für deren alleinige Veranlagungen.

Bei einem Beratungsgespräch erfolgt die persönliche Beratung und Empfehlung der Anlageprodukte ausschließlich auf Basis des von dem/den anwesenden Depotinhaber(n) genannten Veranlagungswunsches, sofern dieser den oben genannten übereinstimmenden Angaben aller Depotmitinhaber für das Anlegerprofil entspricht.

Zum Zwecke der Anlageberatung ist in der Bank Austria keine Bevollmächtigung durch Depotmitinhaber für die Angaben ihres Anlegerprofils vorgesehen. Jeder Depotmitinhaber kann die Beratung der Bank Austria im Anlagebereich persönlich in Anspruch nehmen.

Treuhandgeschäfte (Treuhanddepots, z. B. Anderdepots).

Bei Treuhandgeschäften (Depots auf fremde Rechnung) ist der Bank gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Depotinhaber berechtigt und verpflichtet. Für diese Treuhandgeschäfte erstellt die Bank Austria mit dem Treuhänder ein vollständiges Anlegerprofil für den Treugeber. Diese Angaben des Treuhänders zum Anlegerprofil des Treugebers werden von der Bank Austria nicht überprüft. Der Treuhänder muss zumindest über die nötigen Kenntnisse für die im Rahmen der Treuhandschaft geplanten Veranlagungen verfügen.

Grundsätze der Angemessenheitsbeurteilung durch die Bank Austria (beratungsfreie Geschäfte).

Bei Aufträgen ohne Anlageberatung prüft die Bank Austria vor Auftragserteilung, ob der den Auftrag erteilende Depotinhaber bzw. Zeichnungsberechtigte Erfahrungen und Kenntnisse über die geplante Veranlagung hat (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der den Auftrag erteilende Depotinhaber bzw. Zeichnungsberechtigte über keine oder keine ausreichenden Erfahrungen und Kenntnisse über die geplante Veranlagung, warnt die Bank Austria diesen Depotinhaber bzw. Zeichnungsberechtigten in standardisierter Form, dass diese Veranlagung für den Kunden nicht angemessen ist. Falls der den Auftrag erteilende Depotinhaber bzw. Zeichnungsberechtigte keine oder keine ausreichenden Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen macht, warnt die Bank Austria den Depotinhaber bzw. Zeichnungsberechtigten in standardisierter Form, dass die Bank Austria die Angemessenheit der geplanten Veranlagung nicht prüfen kann. Aufträge können nach Erhalt der entsprechenden Warnung erteilt werden.

Die Bank Austria beurteilt die Risikobereitschaft des Depotinhabers bzw. aller Depotmitinhaber auch bei Wertpapierkaufaufträgen ohne Anlageberatung. Verfügt der Depotinhaber nicht bzw. verfügen nicht alle Depotmitinhaber über die ausreichende Risikobereitschaft für die geplante Veranlagung, warnt die Bank Austria den auftragserteilenden Depot(mit)inhaber bzw. Zeichnungsberechtigten in standardisierter Form. Bei Gemeinschaftsdepots berücksichtigt die Bank Austria bei dieser Prüfung die niedrigste Risikobereitschaft aller Depotmitinhaber. Wertpapierkaufaufträge können nach Erhalt dieser Warnung vom Depotinhaber, nicht hingegen von Zeichnungsberechtigten bzw. Depotmitinhabern erteilt werden.

Im Rahmen des Internetbanking der Bank Austria, das der beratungsfreien Auftragserteilung dient, können keine Wertpapierkaufaufträge erteilt werden, wenn dem Depotinhaber bzw. den Depotmitinhabern die ausreichende Risikobereitschaft für die geplante Veranlagung fehlt. Ebenso können im Rahmen des Internetbanking keine Wertpapierkaufaufträge erteilt werden, wenn der den Auftrag erteilende Depotinhaber bzw. Zeichnungsberechtigte keine oder keine ausreichenden Erfahrungen und Kenntnisse über die geplante Veranlagung hat.

Zielmarktbestimmung durch die Bank Austria.

Die Bank Austria ist als Hersteller von Finanzprodukten verpflichtet, einen Zielmarkt für jedes Finanzprodukt festzulegen. Der Zielmarkt für ein Finanzprodukt wird u. a. auf Basis der Kundenkategorisierung gemäß WAG 2018, der für das Finanzprodukt erforderlichen Kenntnisse und/oder Erfahrungen, der finanziellen Verhältnisse und der Verlusttragfähigkeit, des Risiko/Renditeprofils, der Anlageziele und des Anlagehorizonts der in Frage kommenden Kundenzielgruppe bestimmt. Damit soll bewirkt werden, dass Finanzprodukte nur an die definierte Kundenzielgruppe vertrieben werden. Die Zielmarktbestimmung je Finanzprodukt erfolgt grundsätzlich zusätzlich zu einer individuellen Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung im Rahmen des Vertriebs von Wertpapier- und Derivatprodukten. Bei sonstigen Wertpapierdienstleistungen gemäß § 57 WAG 2018 („beratungsfreies Geschäft“) erfolgt allerdings nur eine eingeschränkte Zielmarktbestimmung durch die Bank Austria, welche sich auf die Kundenkategorisierung, die Kenntnisse und/oder Erfahrungen sowie auf die Risikobereitschaft der Kundenzielgruppe erstreckt. Bei Geschäften gemäß § 58 WAG 2018 („execution-only Geschäfte“), die nur in der Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen bestehen, erfolgt keine Zielmarktbestimmung.

Sprache und Kommunikationsmittel.

In der Kommunikation mit Kunden (mündlich, schriftlich, mittels Telekommunikation oder E-Mail) und bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten bedienen wir uns der deutschen Sprache. Aufträge können uns schriftlich erteilt werden. Telefonisch oder über Internet können uns Aufträge dann übermittelt werden, wenn dies zwischen Ihnen und uns vereinbart wurde. Telefongespräche oder die elektronische Kommunikation (z. B. via E-Mail) zwischen der Bank Austria und den Kunden, die zu Geschäftsabschlüssen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten führen oder führen können, werden aufgezeichnet bzw. archiviert. Kopien dieser Aufzeichnungen stehen auf Anfrage des Kunden über einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung.

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte.

Die Bank Austria berichtet ihren Kunden in geeigneter Form über die für sie erbrachten Dienstleistungen auf dauerhaftem Datenträger. So halten wir für unsere Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss und die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit. Depotaufstellungen werden vierteljährlich übermittelt. Falls nicht anders vereinbart, schließen wir die Konten vierteljährlich ab. Für Derivatgeschäfte werden ebenfalls vierteljährlich Bewertungsbriefe verschickt.

Bei der Anlageberatung erhält der Kunde im Zuge des Geschäftsabschlusses eine Erklärung zu den abgegebenen Empfehlungen, insbesondere wie diese auf seine speziellen Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurden. Bei der Vermögensverwaltung ist eine solche Erklärung in den Berichten über die erbrachten Dienstleistungen enthalten, die vierteljährlich übermittelt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Nach Ausführung eines Wertpapier- oder Treasuryauftrages erhält der Kunde eine Bestätigung über die Auftragsausführung.

Eine Information über die mit den durchgeführten Geschäften und Wertpapierdienstleistungen verbundenen Kosten sowie gegebenenfalls deren Gesamtauswirkung auf den Ertrag der Anlage erhält der Kunde sowohl vor Geschäftsabschluss als auch jährlich im Nachhinein als Gesamtaufstellung.

Ombudsstelle für Beschwerden und Maßnahmenmanagement der Bank Austria:

Telefon im Inland: 05 05 05-55500

Telefon aus dem Ausland: +43 5 05 05-55500

Fax im Inland: 05 05 05-8925095

Fax aus dem Ausland: +43 5 05 05-8925095

E-Mail: ombudsstelle@unicreditgroup.at

Nähere Informationen zum Beschwerdeprozess in der Bank Austria finden Sie im Internet unter ombudsstelle.bankaustria.at.

Information über den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern:

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Bank Austria zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften und zur Verwahrung sowie Verwaltung von Wertpapieren meist inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen) bedient. Wir wählen diese sorgfältig aus und überprüfen deren Qualität und Service regelmäßig. Die Bank Austria führt Aufzeichnungen und Konten, die es ihr ermöglichen, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden.

Die Bank Austria verwahrt bei ihr hinterlegte Wertpapiere im Inland meist unter ihrem Namen bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer) in Sammelverwahrung, sofern der Kunde nicht ausdrücklich Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) wünscht. Der hinterlegende Eigentümer erhält Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere derselben Gattung. Bei der Streifbandverwahrung verwahrt die Bank Austria als Verwahrer Wertpapiere gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter. Die im Ausland angeschafften Wertpapiere lässt die Bank Austria bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren. Die Verwahrung erfolgt grundsätzlich in dem Land, in dem das Wertpapier an der Börse angeschafft wurde oder sich der Sitz des Emittenten des Wertpapiers befindet.

Der Kunde erhält für die im Ausland aufbewahrten Wertpapiere eine sogenannte Gutschrift in Wertpapierrechnung, die den schuldrechtlichen Anspruch auf gleichartige, nicht jedoch die gleichen Wertpapiere zum Gegenstand hat. Dieser Anspruch des Kunden gegen die Bank Austria entspricht dem Anteil, den die Bank Austria auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Bank Austria für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält. Wir halten die Wertpapiere treuhändisch für den Kunden. Wenn eine Verschaffung von Eigentums- oder Miteigentumsrechten des Kunden an den Wertpapieren nach der Rechtsordnung des jeweiligen Lagerlandes nicht möglich ist, erwerben wir eine damit vergleichbare Rechtsstellung. Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Verwahrers. Dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente und Gelder beeinflussen. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wert-

papiere bei einem weiteren Verwahrer (z. B. Zentralverwahrer), kommen die Rechtsvorschriften dieser Lagerstelle bzw. des Lagerorts zur Anwendung. Die Drittverwahrung im Ausland erfolgt im Regelfall auf Sammeldepots, die eine gemeinsame Verwahrung aller Bestände der Kunden der Bank Austria ermöglichen. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich bekannt gegeben und mit ihm vereinbart, dass es sich bei den Wertpapierbeständen um Kundenbestände handelt. Der Drittverwahrer kann dann nur aufgrund von Forderungen gegenüber der Bank Austria, die in Bezug auf diese Wertpapiere und Gelder entstanden sind (z. B. Kauf-, Verwahr- und Settlementspsen, Verzugszinsen), ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht geltend machen.

Die Bank Austria haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung. Alle Details zu Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungseinrichtungen finden Sie in der „Information über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung“, die in jeder Bank Austria Filiale und im Internet unter einlagensicherung.bankaustria.at erhältlich ist.